

DIN EN 1270**DIN**

ICS 97.220.30

Ersatz für
DIN EN 1270:2006-01

**Spielfeldgeräte –
Basketballgeräte –
Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 1270:2005**

Playing field equipment –
Basketball equipment –
Functional and safety requirements, test methods;
German version EN 1270:2005

Equipements de jeux –
Equipements de basket-ball –
Exigences fonctionnelles et de sécurité, méthodes d'essais;
Version allemande EN 1270:2005

Gesamtumfang 25 Seiten

Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2006-01-01.

Nationales Vorwort

Dieses Dokument enthält im Abschnitt 4 sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG).

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ (Sekretariat: DIN, Deutschland) ausgearbeitet.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der NA 112-01-02 AA „Turngeräte, Matten und Spielfeldgeräte“ im Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN.

Spielplatzgeräte unterliegen dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. Sie dürfen als Nachweis für die Einhaltung der darin enthaltenen Sicherheitsanforderungen nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung durch eine vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bezeichnete Prüfstelle mit dem Zeichen „GS = Geprüfte Sicherheit“ gekennzeichnet werden.

Sofern die Norm vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte ermittelt und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, wird bei Basketballgeräten, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügen. Sie dürfen unter den in §7 GPSG genannten Voraussetzungen mit dem von einer GS-Stelle dem Hersteller zuerkannten GS-Zeichen gekennzeichnet werden.

Für die im Abschnitt 2 zitierte Internationale Norm wird im Folgenden auf die entsprechende Deutsche Norm hingewiesen:

ISO 2062 siehe DIN EN ISO 2062

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1270:2000-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) redaktionell unter europäischen Gesichtspunkten überarbeitet;
- b) neues Bild "Ring-Befestigungsplatte" als Bild 10, dafür Wegfall von Bild A.3;
- c) durch neues Bild 10 verschiebt sich die Bildnummerierung;
- d) Aufnahme der Auswahltable für Basketballgeräte als Anhang B;
- e) Ausschluss von Ballwurf-Übungsanlagen im Anwendungsbereich und Schilderung des Zwecks von solchen Anlagen in einer Anmerkung;
- f) Aufnahme einer Warn-Information bezüglich Ballwurf-Übungsanlagen für die Anwender im nationalen Anhang.

Gegenüber DIN EN 1270: 2006-01 wurden folgende Korrekturen vorgenommen:

- a) Seitenpaginierung im nationalen Teil der Norm korrigiert.

Frühere Ausgaben

DIN EN 1270: 1998-02, 2000-12, 2006-01

Nationaler Anhang NA (informativ)

Ballwurf-Übungsanlagen sind keine Basketballanlagen

In der jüngeren Vergangenheit häufen sich Unfälle mit Basketballeinrichtungen. Ursache sind meistens die von Medien (vor allem Fernsehen) gezeigten Basketballspiele mit spektakulären Spielsituationen im Bereich des Korbes. Dabei hängen sich Spieler nach einem durch das so genannte „Dunking“ abgeschlossenen Angriff an den Korb.

Ein Großteil der in Sporthallen vorhandenen Basketballeinrichtungen sind nicht für die Aufnahme von Zusatzlasten konstruiert. Als Folge der missbräuchlichen Nutzung werden sie beschädigt oder zerstört. Eine besondere Gefährdung ergibt sich zusätzlich bei Ballwurf-Übungsanlagen mit kleinen Zielbrettern. Hinter diesen ist der Freiraum gering bemessen (Klassen D und E nach der zur Zeit gültigen DIN EN 1270 bzw. DIN 7899, Wandabstand etwa 50 cm bis 60 cm). Der abbrechende Korb und/oder Teile des Bretts fallen dann von oben auf den Spieler, ohne dass dieser die Möglichkeit hat, hinter das Spielbrett, an dem der Korb befestigt war, auszuweichen.

In einem Urteil des OLG Hamm vom 18.2.2003 wurden Eigentümer von Sporthallen verpflichtet, Maßnahmen dagegen zu treffen, dass sich Spieler an einen Korb hängen und dieser als Folge davon abbrechen kann. Eine Maßnahme wäre zum Beispiel das Anbringen eines entsprechenden Warnhinweises.

Die geforderten Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht haben zu einer Reihe von Überlegungen im Normenausschuss „Sport- und Freizeitgerät“ des Deutschen Instituts für Normung (DIN) geführt. Die Erörterungen liefen darauf hinaus, zwischen Basketballanlagen und Ballwurf-Übungsanlagen zu differenzieren. Während Basketballanlagen dazu geeignet sein sollen, jegliche Spielsituation unbeschadet zu bestehen, wären Ballwurf-Übungsanlagen nur dazu gedacht, Wurfsituationen zu üben.

Der Normenausschuss empfiehlt folgende Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Unfällen:

- Kennzeichnung von Ballwurf-Übungsanlagen (bei diesen Anlagen ist der Freiraum hinter dem Brett kleiner als 1,65 m) mit einem bildlichen und textlichen Hinweis (siehe unten).
- Bei Neuanlagen durch den Auftragnehmer, bei bestehenden Anlagen durch den Eigentümer oder im Zuge der jährlichen Inspektion bzw. Wartung.
- Bei Neueinrichtungen sind Ballwurf-Übungsanlagen zur Vermeidung von Spielsituationen nicht gegenüberliegend anzuordnen. Spielfeldmarkierungen verleiten zum Basketballspiel (Übungs- oder Wettkampforientiert) und sind deshalb nicht anzubringen.
- Bei bestehenden Hallen sind zusätzlich zur Kennzeichnung allen Nutzern Handlungsanleitungen zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung der Ballwurf-Übungsanlagen zur Kenntnis und Beachtung zu übermitteln.